Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 79 Ausgegeben Danzig, den 17. Oktober 1934

Inhalt:

256

Dritte Verordnung
zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes.
Vom 13. Oktober 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G.Bl. S. 303) in der Fassung vom 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 447) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Befugnis, die der Präsident der Hauptwirtschaftskammer gemäß Abschnitt III § 1 Abs. 6 der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G.Bl. S. 383) hatte, wird mit dem Tage der Aufhebung dieses Abschnittes III durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 4. Juni 1934 (GBl. S. 447) dem Treuhänder der Arbeit erteilt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

257

Ausführungsverordnung
zur Verordnung betr. das Ruhen der Renten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 24. September 1934 (G.Bl. S. 715).
Vom 10. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 2 der Verordnung betr. das Ruhen der Renten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 24. September 1934 (G.Bl. S. 715) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu Artikel II

Versorgungsgesetze im Sinne des Artikels II sind das Versorgungsgesetz, das Altrentnergesetz, die früheren Militärversorgungsgesetze und das Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923.

§ 2

Zu Artikel III

Rentenüberzahlungen im Sinne des Artikels III sind nur solche, die durch die Nichtanwendung der Ruhensvorschriften bei Kannbezügen entstanden sind.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Ausführung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind.

Danzig, den 10. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 10. 1934.)

258 **Berichtigung.**

In der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. 7. 34 (G.Bl. S. 634) werden im § 7 Abs. 5 die Worte: „vom Vertrauensrat" ersetzt durch die Worte: „von den Vertrauensmännern", so daß der Abs. 5 nunmehr lautet:

„Im Wahlkörper II wählen je ein Mitglied der Gefolgschaft im Sinne der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. 5. 34 (G.Bl. S. 303) in der Fassung der Verordnung vom 4. 6. 34 (G.Bl. S. 447) von den zum Wahlkörepr I gehörigen Unternehmungen, das von den Vertrauensmännern und, sofern ein Vertrauensrat besteht, von der Gefolgschaft bestimmt wird."

Der Senat der Freien Stadt Danzig

259 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung betr. Tierschutz vom 1. 10. 1934 (G.Bl. S. 718/720) muß es

a) im Kopf, Zeile 2 anstelle „133" heißen „1933",
b) in § 2, Ziffer 6, Zeile 3 anstelle „eingegittert" heißen „eingegattert",
c) in § 10, Ziffer 2 anstelle „Untersagungsordnung" heißen „Untersagungsanordnung".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.